

Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen

Neuer Steuerabzug ab 2020

20 % der Aufwendungen für energetische Maßnahmen an einem begünstigtem Objekt, höchstens 40.000 € pro Objekt, verteilt auf 3 Jahre

- 7 %, höchstens 14.000 € im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im 1. Folgejahr
- 6 %, höchstens 12.000 € im 2. Folgejahr

Begünstigt sind energetische Maßnahmen wie

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
- Erneuerung Fenster, Außentüren, Lüftungsanlage
- Erneuerung Heizung oder Optimierung Heizungsanlage, wenn älter als 2 Jahre
- Einbau einer Lüftungsanlage oder von digitalen Systemen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung